

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 31/11 BH**

L 20 R 690/10 (Bayerisches LSG)  
S 3 R 884/04 (SG Bayreuth)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,  
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser und den Richter Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

### I

- 1 Das Bayerische LSG hat im Urteil vom 28.6.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Witwenrente verneint, weil (1) die Ehe nicht durch Tod, sondern durch zuvor wirksam gewordene Scheidung aufgelöst worden sei und (2) die Klägerin nach ihren eigenen Angaben vom Juni 1997 erneut geheiratet habe; jeder dieser Umstände stehe der erstmals im Jahr 2003 geforderten Zahlung von Witwenrente entgegen.
- 2 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 27.8.2011 Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil und die Beiordnung eines türkischen Rechtsanwalts beantragt. Sie hat bereits im Ausgangsverfahren geltend gemacht, ihre Ehe mit dem Versicherten sei durch dessen Tod am 29.4.1996 aufgelöst worden, weil das Scheidungsurteil des Landgerichts U. vom 16.2.1995 erst später - am 8.7.1996 - rechtskräftig geworden sei. Mit dem PKH-Antrag hat sie "als Nachweis meiner Ledigkeit" einen Auszug aus dem Standesregister Nr 8/740/21 der Gemeinde K. vom 26.8.2011 vorgelegt; dieser weist als ihren Familienstand "geschieden" aus, vermerkt aber zugleich, dass die Klägerin infolge der Scheidung "zu dem Dorf A. i" umgemeldet wurde, wo sie nunmehr im dortigen Standesregister unter der Nr 7/10/57 geführt werde.

### II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 4 Gegen das Urteil des LSG steht der Klägerin als Rechtsmittel zum BSG lediglich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) gemäß §§ 160, 160a SGG zur Verfügung. Dies bedeutet, dass vor dem BSG nicht der gesamte Prozessstoff wieder aufgerollt werden kann. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 5 Ein derartiger Zulassungsgrund ist im Fall der Klägerin nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.



- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine ungeklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Maßgeblich für die Entscheidung ist vielmehr in erster Linie die Frage nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Scheidungsurteils eines türkischen Gerichts nach türkischem Recht, auf die gemäß § 162 SGG eine Revision zum BSG ohnehin nicht gestützt werden kann, sowie die Tatfrage, ob die Klägerin wieder geheiratet hat und die erneute Ehe später gegebenenfalls aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist (*vgl § 46 Abs 3 SGB VI: Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten*).
- 7 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz aus einer höchstrichterlichen Entscheidung aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13*). Dafür gibt es vorliegend keine Anhaltspunkte.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere hat das LSG aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden, deren Termin der Klägerin unter Hinweis darauf, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann, rechtzeitig vorher bekanntgegeben worden war. Da die Klägerin mit Schreiben vom 31.5.2011 mitgeteilt hatte, dass sie weder zur Verhandlung aus der Türkei anreisen noch einen Bevollmächtigten entsenden werde und deshalb nach Lage der Akten entschieden werden möge, liegt in der vom LSG durchgeführten Verhandlung in Abwesenheit der Klägerin keine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Andere Verfahrensmängel, die gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Revisionszulassung eröffnen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich; auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung im Einzelfall kann eine Verfahrensrüge nicht gestützt werden.



- 9 Nach allem kann mangels hinreichender Erfolgsaussicht der von der Klägerin beabsichtigten Rechtsverfolgung weder PKH bewilligt noch ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Der Vertretungszwang gemäß § 73 Abs 4 SGG schließt es zudem aus, dass sich die Klägerin in einem solchen Verfahren vor dem BSG selbst vertritt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)